



**Promotionsprogramm in  
Medienkultur und Medienwirtschaft  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. Februar 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung<sup>\*)</sup>:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Promotionsprogramms
- § 3 Qualifikation
- § 4 Betreuung
- § 5 Inhalt und Aufbau des Promotionsprogramms
- § 6 Studiendauer und Fristen
- § 7 Akademischer Ausschuss
- § 8 Prüfer
- § 9 Bewertung und Wiederholung
- § 10 Urkunde
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang: Gesamtübersicht

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die vorliegende Satzung regelt die das Promotionsprogramm in Medienkultur und Medienwirtschaft betreffenden Belange. <sup>2</sup>Für Regelungen, die in dieser Satzung nicht getroffen wurden, gelten die Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung in der geltenden Fassung entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionsordnungen der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten der Universität Bayreuth (Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie Kulturwissenschaftliche Fakultät) regeln die Bestimmungen der Promotion und des Promotionsverfahrens. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach der fachlichen Schwerpunktsetzung der Dissertation.
- (3) Die Teilnahme am Promotionsprogramm ist für Promovenden nicht verpflichtend.

## § 2

### Zweck des Promotionsprogramms

- (1) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm bietet Promovenden unterschiedlicher Fachrichtungen der Universität Bayreuth mit thematischem Schwerpunkt ihrer Dissertation im Bereich Medienkultur und Medienwirtschaft eine zusätzliche Möglichkeit der strukturierten Weiterqualifizierung. <sup>2</sup>Es befasst sich vertieft mit den gesellschaftlichen, ökonomischen und wissenschaftlichen Herausforderungen der Medienlandschaft. <sup>3</sup>Das Promotionsprogramm hat zum Ziel, den Doktoranden im Rahmen einer Promotion im Fach Medienwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Informatik ein fächerübergreifendes Methoden- und Fachwissen mit internationalem Fokus im Bereich Medienkultur und Medienwirtschaft zu vermitteln. <sup>4</sup>Die Promovenden erhalten methodische und inhaltliche Kompetenzen und setzen sich mit analytisch-abstrakten Argumentationslinien auseinander. <sup>5</sup>Damit werden sie in die Lage versetzt, einerseits Lösungen für komplexe Probleme der Medienpraxis zu entwickeln und andererseits anspruchsvolle Forschungsthemen zu bearbeiten. <sup>6</sup>Wichtige und innovative Akzente werden dabei auf die interdisziplinäre Erforschung der Entwicklungs- und Anwendungsfelder der Neuen Medien gelegt.

- (2) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm stellt eine fächerübergreifende und projektorientierte Verbindung von Forschungsbereichen sicher und vermittelt auf einer fundierten theoretischen und historiologischen Basis strukturiert vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen der Medienkultur und der Medienwirtschaft. <sup>2</sup>Die Schwerpunktsetzung und Ausrichtung auf konkrete Felder der Medienlandschaft und der Medienpraxis gewährleistet, dass die für das Promotionsprogramm konstituierenden Fächer nicht in einem additiven, sondern in einem interaktiven und dynamischen Verhältnis zueinander stehen, welches sowohl eine breite Orientierung als auch eine interdisziplinäre Schwerpunktsetzung zulässt.
- (3) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft fördert die Entwicklung fachübergreifender Forschungskompetenz anhand einschlägiger Dissertationsprojekte im Themenfeld Medienkultur und Medienwirtschaft, die in mindestens zwei Feldern der am Programm beteiligten Fächer (Medienwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft sowie Informatik) angesiedelt sind, wobei eine Schwerpunktsetzung in einem der Fächer erfolgt. <sup>2</sup>Zudem bündelt es die Methoden- und Beratungskompetenz mehrerer Fächer mit dem Ziel, den Doktoranden in den einzelnen Arbeitsphasen durch Strukturierungshilfen sowie interdisziplinäre Betreuung und Diskursangebote Orientierung zu geben. <sup>3</sup>Es zielt dabei auf die verlässliche Begleitung der Doktoranden und zugleich auf die Verkürzung der Qualifikationsdauer. <sup>4</sup>Bei angemessener Betreuung soll der Doktorand die Chancen forschender Freiheit sinnvoll wahrnehmen können.

### **§ 3 Qualifikation**

- (1) Die Qualifikation für das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft besitzt, wer
1. a) den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth mit mindestens gutem Erfolg absolviert hat oder
  - b) eine Master-, Magister-, Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen gleichwertigen Masterabschluss an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule in einem geistes-, staatswirtschafts- oder informationswissenschaftlich orientierten Studiengang mit mindestens gutem, bei Juristen mit mindestens befriedigendem Erfolg bestanden hat oder

- c) binnen eines Jahres im Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth den propädeutischen Modulbereich, zwei Hauptseminare sowie zusätzlich Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 Leistungspunkten mit mindestens gutem Erfolg absolviert hat, einen „Graduate Prospectus“ verfasst hat und von der Promotionskommission oder deren Beauftragtem der jeweils zuständigen Fakultät einen Zulassungsbescheid zur Promotion erhalten hat;
2. eine von zwei am Promotionsprogramm beteiligten Hochschullehrern approbierte Projektskizze im Themenbereich Medienkultur und Medienwirtschaft als Aufriss des Dissertationsprojekts vorlegt;
  3. die Voraussetzungen der Promotionsordnung der Fakultät erfüllt, an der er den jeweiligen Doktorgrad erwerben möchte und dort zum Promotionsstudium zugelassen wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die erforderlichen Qualifikationsnachweise nach Abs. 1 sind dem in § 7 geregelten Akademischen Ausschuss zu Beginn des Promotionsprogramms vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser entscheidet über die Zulassung zum Programm.

#### **§ 4 Betreuung**

<sup>1</sup>Das Promotionsprogramm kombiniert die Vorteile der Individualbetreuung und der Teambetreuung. <sup>2</sup>Der Akademische Ausschuss ordnet jedem zugelassenen Bewerber im Benehmen mit ihm einen persönlichen Mentor aus dem Kollegium der Hochschullehrer des Promotionsprogramms zu. <sup>3</sup>In der Regel werden die Hochschullehrer, die die Projektskizze approbiert haben, zu Mentoren bestellt. <sup>4</sup>Die Mentoren betreuen den Doktoranden insbesondere bei der Planung und Durchführung seines Forschungsvorhabens. <sup>5</sup>Darüber hinaus stehen den Doktoranden alle Mitglieder des Kollegiums der Hochschullehrer beratend zur Verfügung. <sup>6</sup>Auf Antrag des Doktoranden können die Mentoren einmal durch den Akademischen Ausschuss neu bestellt werden.

#### **§ 5 Inhalt und Aufbau des Promotionsprogramms**

- (1) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft ist ein Zusammenschluss der beteiligten Hochschullehrer und Promovenden. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Interesse an der Vermittlung profunder Kenntnisse der Medienkultur und der Medienwirtschaft in einem breiten fächerübergreifenden

Spektrum, welches sowohl thematische Schwerpunkte als auch Schnittstellen zwischen den einzelnen Disziplinen behandelt.

- (2) <sup>1</sup>Das Programm besteht aus Elementen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens einerseits und strukturierten Lernens andererseits. <sup>2</sup>Dazu gehören im Sinne transdisziplinärer Kompetenzvermittlung interdisziplinäre Oberseminare sowie die Teilnahme an einschlägigen wissenschaftlichen Veranstaltungen. <sup>3</sup>Einzelheiten zu Zahl und Umfang der Veranstaltungen und der entsprechenden Leistungspunkte ergeben sich aus dem Anhang. <sup>4</sup>Teilnahmepflicht hinsichtlich der interdisziplinären Oberseminare besteht für alle Doktoranden, die nicht durch auswärtige Forschungsaufenthalte verhindert sind.
- (3) <sup>1</sup>Oberseminare dienen dem Erwerb von theoretischem Wissen und methodologischen Kenntnissen der wissenschaftlichen Forschung sowie der Präsentation und Diskussion von Forschungsfragen und des aktuellen Stands der Forschung. <sup>2</sup>Zudem werden die Erarbeitung und Organisation von Forschungsprojekten und Forschungsanträgen behandelt.
- (4) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm besteht aus vier Modulen (siehe Anhang): Orientierungs- und Sondierungsmodul (PM 1), Vertiefungsmodul (PM 2), Projektmodul (PM 3), Summer Schools und Tagungen (PM 4). <sup>2</sup>Als Prüfungsleistungen sind in den Lehrveranstaltungen der Module PM 1 und PM 2 Referate und Thesenpapiere bzw. Essays oder Werkstücke vorgesehen. <sup>3</sup>Diese müssen jeweils mit der Bewertung „erfolgreich bestanden“ abgeleistet werden. <sup>4</sup>In den Modulen PM 3 und PM 4 ist keine Prüfungsleistung abzulegen, es ist jedoch ein Nachweis der aktiven Teilnahme zu erbringen (siehe auch Anhang).
- (5) <sup>1</sup>Referate dienen der Darstellung und Diskussion von Forschungsvorhaben im Kontext medienkultureller und medienwirtschaftlicher Fragestellungen und dem Nachweis der Kenntnis relevanter wissenschaftlicher Diskurse. <sup>2</sup>Sie umfassen jeweils eine Sitzung des jeweiligen Oberseminars und werden ergänzt durch Thesenpapiere. <sup>3</sup>Thesenpapiere verdeutlichen den roten Faden der mündlichen Präsentation und werden während des Vortrags durch die Interpretation der enthaltenen Informationen und Daten begründet.
- (6) <sup>1</sup>Essays werden im Rahmen eines Oberseminars verfasst und sind bis zum Ende des Semesters fertig zu stellen. <sup>2</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der

Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt das Seminar als „nicht bestanden“.

- (7) <sup>1</sup>Werkstücke werden in der Regel im Anschluss an das zugrunde liegende Oberseminar oder ggf. als Ergänzung zu einem Essay erstellt. <sup>2</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Thema und Umfang des Werkstücks müssen so beschaffen sein, dass es bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters fertig gestellt werden kann, in dem das Thema ausgegeben wurde. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist verlängern. <sup>5</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (8) Internationale Tagungen zu transdisziplinären Themen, Ringvorlesungen und Veranstaltungen für ein breites Publikum sollen das Programm abrunden.

## **§ 6**

### **Studiendauer und Fristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Studiendauer im Rahmen des Promotionsprogramms entspricht der in der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät angegebenen Frist. <sup>2</sup>Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen für das Promotionsprogramm beträgt 12 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>3</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 20.
- (2) <sup>1</sup>Stellt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im Rahmen der in der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät angegebenen Frist den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung, so gilt auch die Prüfung im Rahmen des Promotionsprogramms Medienkultur und Medienwirtschaft als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

## **§ 7**

### **Akademischer Ausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen, der Kulturwissenschaftlichen, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik bestellen die Mitglieder des Akademischen Ausschusses des Promotionsprogramms. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder

gemäß Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz an, von denen jeweils einer die Bereiche Medienwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Informatik vertritt. <sup>3</sup>Für jedes Ausschussmitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit des Akademischen Ausschusses beträgt fünf Jahre. <sup>5</sup>Der Akademische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) <sup>1</sup>Der Akademische Ausschuss trifft die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen des Programms. <sup>2</sup>Er ist für die Durchführung und Organisation des Promotionsprogramms zuständig.
- (3) <sup>1</sup>Der Akademische Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen des Programms eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Akademischen Ausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Akademischen Ausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Akademischen Ausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Akademischen Ausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann der Akademische Ausschuss, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner, dem Akademischen Ausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Der Akademische Ausschuss erlässt die im Rahmen des Promotionsprogramms erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Akademischen Ausschuss erlassen.

## **§ 8 Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Der Akademische Ausschuss bestellt die Prüfer des Promotionsprogramms. <sup>2</sup>Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

- (2) Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Akademische Ausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>4</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

## **§ 9**

### **Bewertung und Wiederholung**

- (1) Die im Rahmen des Promotionsprogramms erbrachten Leistungen gemäß dem Anhang werden mit „erfolgreich bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Das Promotionsprogramm ist erfolgreich bestanden, wenn alle zu erbringenden Leistungen mit „erfolgreich bestanden“ bewertet sind.
- (3) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere der zu erbringenden Leistungen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 7 Abs. 6.
- (4) Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 10**

### **Urkunde**

<sup>1</sup>Ist das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft erfolgreich bestanden, so wird dafür eine gesonderte Urkunde ausgestellt, die ausweist, dass der Promovend das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft erfolgreich bestanden hat. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses unterzeichnet. <sup>3</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses unterzeichnet.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2009/10 erstmalig in dieses Promotionsprogramm einschreiben.

## Anhang

### Gesamtübersicht Promotionsprogramm

Beschreibung	Studienprogramm	SWS	LP	Prüfungsleistungen	Fachsemester
<b>PM 1: Orientierungs- und Sondierungsmodul</b>					
<b>PM 1.1: Orientierung</b>	Interdisziplinäres Oberseminar zu Theorien und Methoden der Medienkultur und Medienwirtschaft	2	3	Referat und Thesenpapier bzw. Essay oder Werkstück („erfolgreich bestanden“)	1
<b>PM 1.2: Sondierung</b>	Interdisziplinäres Oberseminar zur Medienkultur und Medienwirtschaft mit einem der folgenden Schwerpunkte: - Theorien der audiovisuellen und digitalen Medien - Mediengeschichte - Medienrecht - Medienmanagement und Sportmedienmanagement - Medieninformatik	2	3	Referat und Thesenpapier bzw. Essay oder Werkstück („erfolgreich bestanden“)	2
<b>PM 2: Vertiefungsmodul</b>					
<b>PM 2.1: Vertiefung I</b>	Interdisziplinäres Oberseminar zur Medienkultur und Medienwirtschaft mit einem der folgenden Schwerpunkte: - Theorien der audiovisuellen und digitalen Medien - Mediengeschichte - Medienrecht - Medienmanagement und Sportmedienmanagement - Medieninformatik	2	3	Referat und Thesenpapier bzw. Essay oder Werkstück („erfolgreich bestanden“)	3

<b>PM 2.2: Vertiefung II</b>	Interdisziplinäres Oberseminar zur Medienkultur und Medienwirtschaft mit einem der folgenden Schwerpunkte: - Theorien der audiovisuellen und digitalen Medien - Mediengeschichte - Medienrecht - Medienmanagement und Sportmedienmanagement - Medieninformatik	2	3	Referat und Thesenpapier bzw. Essay oder Werkstück („erfolgreich bestanden“)	4
<b>PM 3: Projektmodul</b>					
<b>PM 3.1: Projekt I</b>	Interdisziplinäres Oberseminar zur Medienkultur und Medienwirtschaft mit einem der folgenden Schwerpunkte: - Theorien der audiovisuellen und digitalen Medien - Mediengeschichte - Medienrecht - Medienmanagement und Sportmedienmanagement - Medieninformatik	2	2	Nachweis der aktiven Teilnahme	5
<b>PM 3.2: Projekt II</b>	Interdisziplinäres Oberseminar zur Medienkultur und Medienwirtschaft mit einem der folgenden Schwerpunkte: - Theorien der audiovisuellen und digitalen Medien - Mediengeschichte - Medienrecht - Medienmanagement und Sportmedienmanagement - Medieninformatik	2	2	Nachweis der aktiven Teilnahme	6

Beschreibung	Studienprogramm	SWS	LP	Prüfungsleistungen	Fachsemester
<b>PM 4: Summer Schools und Tagungen</b>					
<b>PM 4.1: Summer Schools und Workshops</b>	Besuch einschlägiger Veranstaltungen im Rahmen von Summer Schools und Workshops		2	Nachweis der aktiven Teilnahme	Vorlesungsfreie Zeit
<b>PM 4.2: Tagungen und Konferenzen</b>	Besuch einschlägiger Veranstaltungen im Rahmen von Tagungen und Konferenzen		2	Nachweis der aktiven Teilnahme	Vorlesungsfreie Zeit
<b>Gesamtsumme</b>		<b>12 SWS</b>	<b>20 LP</b>		

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 3. Februar 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Februar 2010, Az.: A 3535/0 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2010.

Bayreuth, 25. Februar 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann